

GEMEINDE MOORMERLAND

Antrag auf finanzielle Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen

1. **Schulfahrten**

Schule: _____ Klasse: _____

Verantwortlicher Lehrer: _____

Beginn: _____ Ende: _____

Zielort: _____

Teilnehmer bitte namentlich auf der Rückseite eintragen.

(Datum, Unterschrift des verantwortlichen Lehrers)

2. **Fahrten und Lager**

Institution: _____

(Verein, Verband etc.)

Verantwortlicher Leiter: _____

Beginn: _____ Ende: _____

Zielort: _____

Teilnehmer bitte namentlich auf der Rückseite eintragen.

Bestätigungsvermerk des Zielortes:

(Datum, Unterschrift des verantwortlichen Leiters)

3. **Internationale Jugendbegegnungen**

Institution: _____

(Verein, Verband etc.)

Verantw. Leiter: _____

Beginn: _____ Ende: _____

Zielort: _____

Teilnehmer bitte namentlich auf der Rückseite eintragen.

Programm, das über Zielgruppen, Lernziele, Mittel und Wege der Zusammenkunft etc. Auskunft gibt, bitte beifügen. Ein Finanzierungsplan ist zudem vorzulegen.

(Datum, Unterschrift des verantwortlichen Leiters)

4. **Bankverbindung:** _____

Voraussetzung der Förderung

1. Förderungswürdige Träger im Sinne dieser Richtlinien sind Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die auf kommunaler, Landes- oder Bundesebene anerkannt sind. Außerdem werden Veranstaltungen von Schulen in der Gemeinde Moormerland gefördert.
- 1.1. Voraussetzung für die Anerkennung im kommunalen Bereich ist der förmliche Antrag auf Förderungswürdigkeit der Jugendgruppe, der Jugendgemeinschaft etc. (sofern eine Anerkennung auf Bundes- bzw. Landesebene nicht vorliegt) mit den entsprechenden Unterlagen beim Kreisjugendamt Leer.
- 1.2. Zuschussberechtigt sind nur Personen vom 6. bis einschließlich 25. Lebensjahr, die an der jugendpflegerischen Maßnahme teilnehmen und ihren Wohnsitz in der Gemeinde Moormerland haben.
- 1.3. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Nicht gefördert werden:
 - 2.1. Fahrten, die überwiegend der Besichtigung des Landes dienen (Tourismuscharakter).
 - 2.2. Fahrten, deren kommerzielle Absichten eindeutig sind (z. B. Fahrten, die von Reiseunternehmen veranstaltet werden).
 - 2.3. Sportbegegnungen
 - 2.4. Veranstaltungen nach dem Nds. Erwachsenenbildungsgesetz.
 - 2.5. Maßnahmen, die sich zu mehr als 1/3 ihrer Dauer auf Eisenbahn-, Omnibusfahrten oder Fahrten mit sonstigen Verkehrsmitteln erstrecken.

Zur Durchführung der Maßnahmen

3. Der Leiter einer Maßnahme muss grundsätzlich im Besitz eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein. Außerdem muss er volljährig sein. Auch die weiteren Betreuer sollten im Besitz eines solchen Ausweises sein.
- 3.1. Maßnahmen, die im Zeitraum vom 01.09. – 31.12. eines Jahres stattfinden sollen, sind formlos bis zum 31.07. des Jahres unter Angabe der Maßnahme und der Teilnehmerzahl anzumelden.
- 3.2. Innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme ist der Zuschussantrag mit vollständiger Teilnehmerliste ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Später eingehende Anträge bzw. Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt. Die Höhe des gewährten Zuschusses wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- 3.3. Bewilligte Zuschüsse sind zweckentsprechend zu verwenden. Die Gemeinde ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse nachzuprüfen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, müssen die Zuschüsse zurückgezahlt werden.
- 3.4. Die entsprechenden Formblätter für Antragstellung und Abrechnung sind zu benutzen.
4. In begründeten Fällen kann der Fachausschuss Jugendhilfe- und -förderung auf Vorschlag der Verwaltung über Ausnahmeregelungen entscheiden.

Namentliche Aufstellung der Teilnehmer

Nr.	Name	Vorname	geb. am	Wohnort
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				

(Sollte die Liste nicht ausreichen, bitte ein zusätzliches Blatt beifügen)